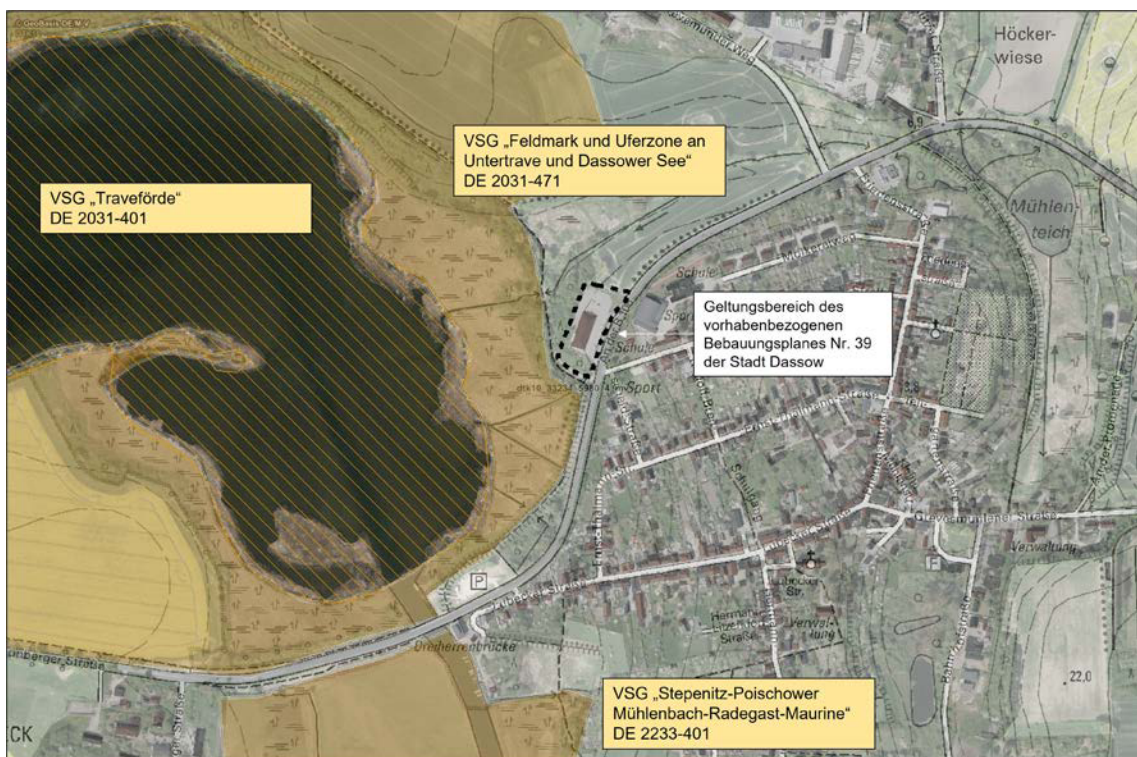


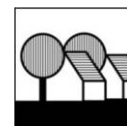
Natura 2000-Vorprüfung für die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG):

**„Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“
(DE 2031-471)**
**„Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“
(DE 2233-401)**
**„Traveförde“
(DE 2031-401)**

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Dassow „Neubau (Ersatzneubau) Penny Markt westlich der B 105 (am bisherigen Standort)“



Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



Stand: September 2023

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung und Grundlagen	4
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Datengrundlage und Datenlücken	6
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	7
2.1 Übersicht	7
2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile	8
3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	8
3.1 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“	8
3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“	13
3.3 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“	16
3.4 Wirkungen des Vorhabens	28
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	30
5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	31
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	32
7. Fazit	33
8. Quellen	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS SEITE

Abb. 1: Darstellung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 und der Europäischen Vogelschutzgebiete in der Umgebung.....	7
Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“.....	9
Abb. 3: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung.....	10
Abb. 4: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung	11
Abb. 5: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“	14
Abb. 6: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Traveförde“.....	17
Abb. 7: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes.....	18
Abb. 8: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	22
Abb. 9: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	23
Abb. 10: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	24
Abb. 11: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	25
Abb. 12: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	26
Abb. 13: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	27

TABELLENVERZEICHNIS SEITE

Tab. 1: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)	12
Tab. 2: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471).....	12
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2017) (DE 2031-471).....	13
Tab. 4: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401)	15
Tab. 5: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401).....	16
Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2017) (DE 2233-401).....	16
Tab. 7: Vögel nach Anhang I Richtlinie 2009/147/ EG (DE 2031-401)	19
Tab. 8: Vögel nicht nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401).....	19
Tab. 9: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-401).....	20

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 Neubau (Ersatzneubau) Penny Markt westlich der B105 (am bisherigen Standort) auf der Grundlage des Antrages der Antragsteller durch die Stadt Dassow.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Parallel wird das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow fortgeführt. Im Rahmen der 1. Änderung der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Dassow ihre Zielsetzungen für den Einzelhandel formuliert.

Die Stadt Dassow berücksichtigt die Entwicklungsabsichten des Penny Marktes am bisherigen Standort. Der Vorhabenträger für den Standort des Penny Einkaufsmarktes an der Umgehungsstraße im Zuge der B 105 im westlichen Stadtbereich hat seine Entwicklungsziele und Absichten bekundet. Anstelle der bisherigen Außenbereichsfläche im Flächennutzungsplan ist die Darstellung des Sondergebietes vorgesehen.

Die Stadt Dassow verfügt über den Einzelhandelsstandort Penny an der B 105. Der Penny Markt wird auf der Grundlage der Baugenehmigung seit den 1990iger Jahren am bisherigen Standort betrieben.

Es besteht das Ziel, den Penny Markt an die heutigen bedarfsgerechten Anforderungen zur Versorgung anzupassen und den Penny Markt entsprechend heutigen Käufer- und Kundenverhaltens zu erneuern.

Das Gebiet der Stadt Dassow liegt teilweise innerhalb internationaler Schutzgebiete (Natura2000). Im gesamten Bereich um den Dassower See einschließlich der Uferzone befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“. Im südwestlichen Teil des Gebietes der Stadt Dassow befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“. An die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns angrenzend befindet sich das in Schleswig-Holstein liegende Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“. Die Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet.

Das Plangebiet des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow liegt außerhalb dieser Schutzgebiete.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-

Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatschG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen. Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) und das Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) sind als verbindende Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und sind damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

1.3 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ vom 5. Januar 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 47
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ vom 21. August 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 569

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Übersicht

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 befindet sich nördlich der Bundesstraße 105 östlich des Dassower Sees.

Das Plangebiet grenzt östlich direkt an die sich teilweise überlagernden Natura 2000-Gebiete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“.

Südlich der Bundesstraße 105 befinden sich die sich überlagernden Natura 2000-Gebiete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“.

In mittelbarer Nähe westlich des Plangebietes liegen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ und das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“.

Nachfolgende Abbildung zeigt das Plangebiet des vorhabenbezogenen Plangeltungsbereiches sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete in der Umgebung.

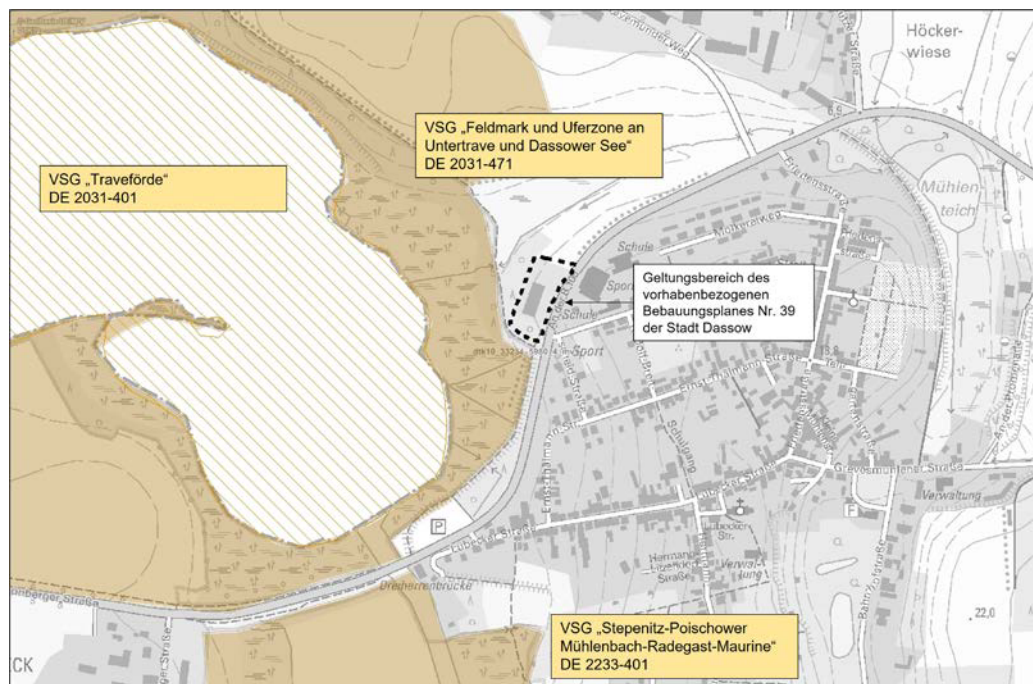


Abb. 1: Darstellung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 und der Europäischen Vogelschutzgebiete in der Umgebung
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile

Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet - Einzelhandel sichert die langjährige bisherige Nutzung des Bestandes. Direkt an der Bundesstraße B 105 befindet sich seit 1990 ein Penny-Markt. Das Planvorhaben wird als Ersatzneubau für den bestehenden Penny-Markt realisiert. Damit erfolgt eine Anpassung des Marktes an heutige bauliche Anforderungen unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Entwicklung. Es werden überwiegend bereits bebaute und genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Der Markt liegt zwischen der Bundesstraße B 105 und dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471). Das VSG westlich des Plangebietes ist hier in seiner Abgrenzung nahezu identisch mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (DE 2031-301). Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Natura 2000-Gebiete. Lediglich die Begrenzung des Plangebietes am südwestlichen Rand liegt in einem Abstand von kleiner als ca. 15 m von den Natura 2000-Gebieten.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für den Einkaufsmarkt zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Ersatzneubau für den Einkaufsmarkt anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung des Einkaufsmarktes und dessen Parkplatz zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

3.1 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“

Ausgangssituation

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden um den Bereich der Untertrave und den Dassower See. Mit eingeschlossen sind die Gewässerufer mit Schilfröhrichte und Steilufer.

Das EU-Vogelschutzgebiet hat eine Größe von 2.103 ha und überlappt sich mit dem GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow befindet sich unmittelbar östlich außerhalb des Schutzgebietes.

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) sowie zum Naturschutzgebiet „Selmsdorfer Traveufer“ (Nr. 242) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palingen Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

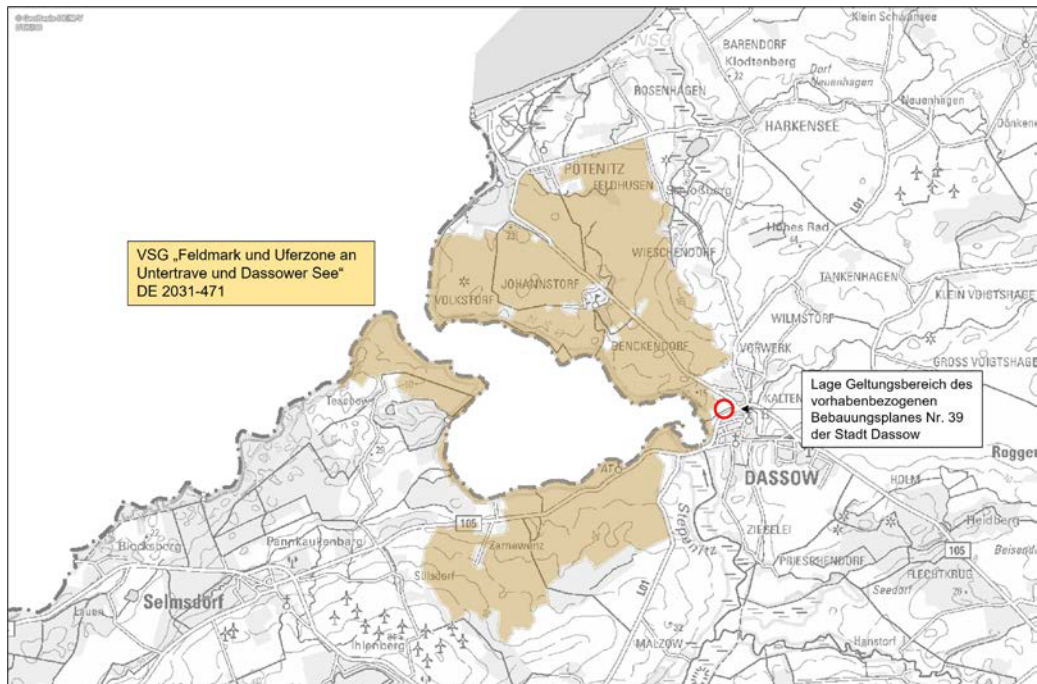


Abb. 2: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“

(Quelle: WMS_MV_DTK, Daten LUNG M-V vom 18.04.2023, <http://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/vogelschutzgebiete> – Zugriff: 22.09.2023), mit eigener Bearbeitung)

Unmittelbar angrenzend an das Ufer vom Dassower See befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143).

Bestandteile des VSG gehören zu den Naturschutzgebieten „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144), „Selmsdorfer Traveufer“ (Nr. 242) sowie „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

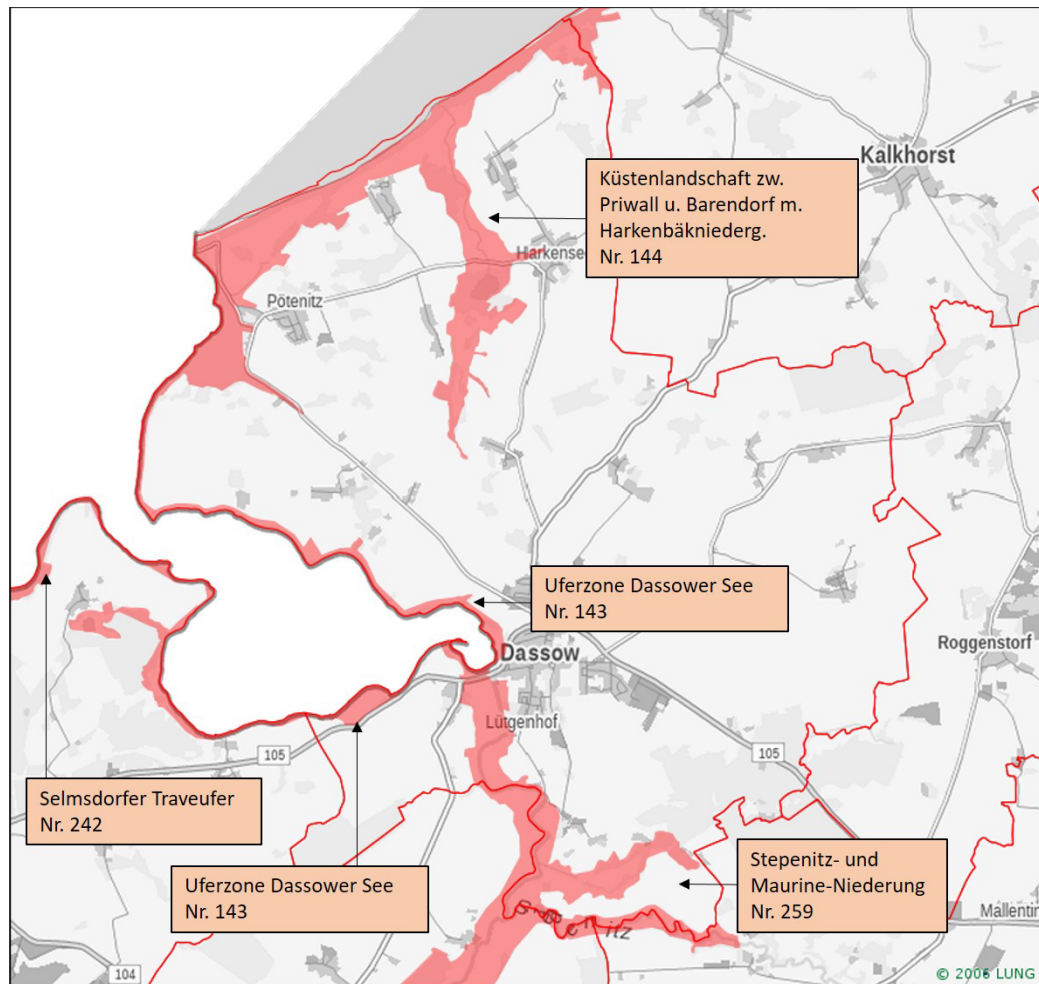


Abb. 3: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Die Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniedering stehen unter Naturschutz und sind als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 144 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 05. Januar 2000.

Die Uferzone des Dasower Sees steht unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 143 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 21 August 2000.

Die Steiluferzone entlang der Trave zwischen Lübeck, Schlutup, Teschow und Spitzenstein steht auf einer Länge von etwa sechs Kilometern unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 242 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 30. August 1995.

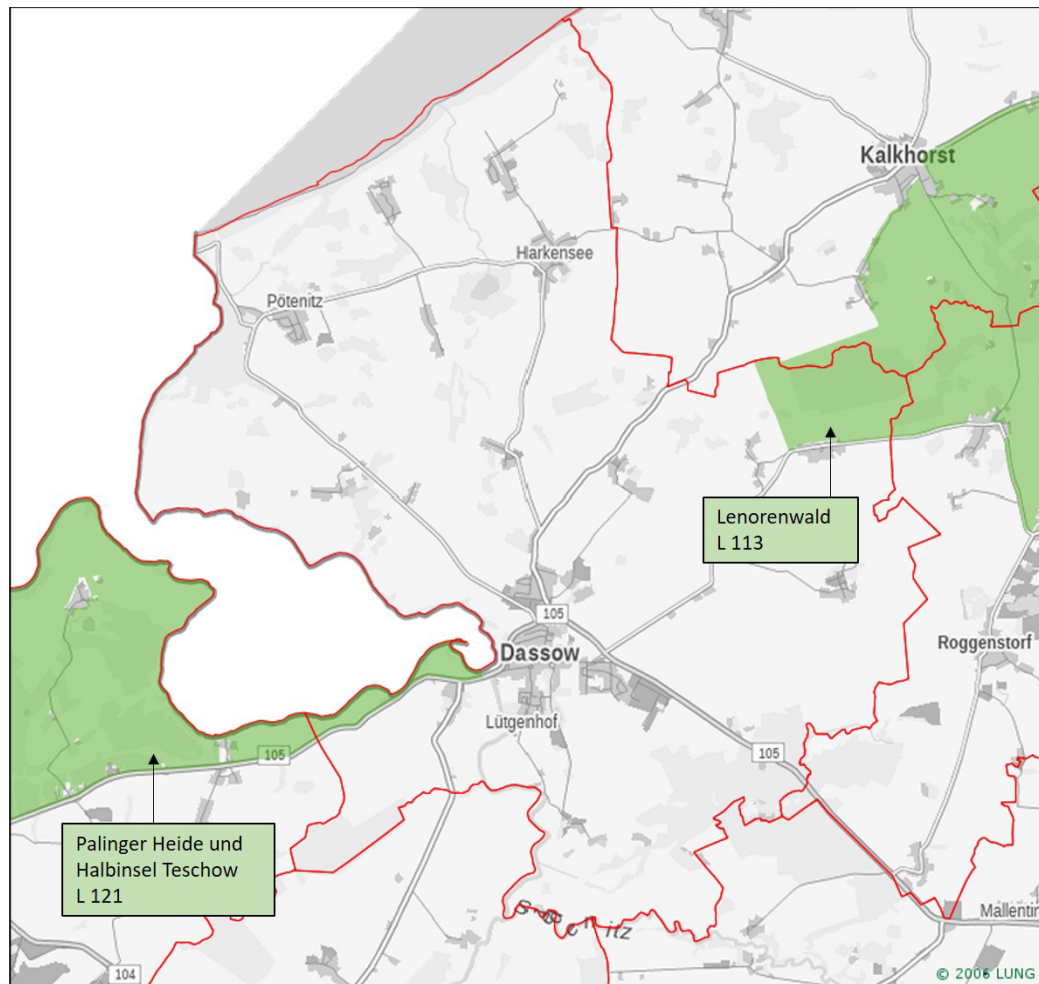


Abb. 4: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Die Palinger Heide und die Halbinsel Teschow sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und Bestandteil des „Grünen Bandes“. Es gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 26. April 2011.

Dem Standarddatenbogen (2017) für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsflächen für auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtende Singschwäne, Saat- und Blässgänse); 'Grünes Band' (ehemalige innerdeutsche Grenze), alte Feldhecken, Grundmoräne, Sander; Stauchkomplex.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:

Bergbau, Abbau (unter Tage und Tagebau); Infrastruktur und Transport; Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten).

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 1: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)

EU-Code	Artname		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A038	Singschwan	Cygnus cygnus	durchziehend	~ 700 Einzeltiere	B	A
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	brütend	~ 10 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C

Der Erhaltungszustand ist für alle Arten mit „B“ (gut) beurteilt.

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 2: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)

EU-Code	Artname		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A394	Blässgans	Anser albifrons	durchziehend	~ 15.000 Einzeltiere	B	B
	Saatgans	Anser fabalis	durchziehend	~ 9.000 Einzeltiere	B	A
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	brütend	~ 3 Brutpaare	C	C

Andere Gebietsmerkmale:

Um die Untertrave und den Dassower See gelegene offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden einschließlich der Gewässerufer (Schilfröhrichte, Steilufer).

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2017) (DE 2031-471)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N15	Anderes Ackerland	81
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	9
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1
N16	Laubwald	2
N17	Nadelwald	0
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4
	Flächenanteil insgesamt	100

Für das VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ liegt kein Managementplan vor. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt den Bearbeitungsstand mit „unbearbeitet“ an.

3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“

Ausgangssituation

Das VSG hat eine Größe von 1.460 ha umfasst weitgehend ein naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem. Es überlappt sich zu größten Teilen mit dem GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow befindet sich nördlich der Bundesstraße B 105. Das Europäische Vogelschutzgebiet grenzt südlich an die Bundesstraße B 105. Die B 105 als stark befahrene Bundesstraße innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dassow stellt als Barriere eine wirksame Abgrenzung zwischen Plangebiet und internationalem Schutzgebiet dar.

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

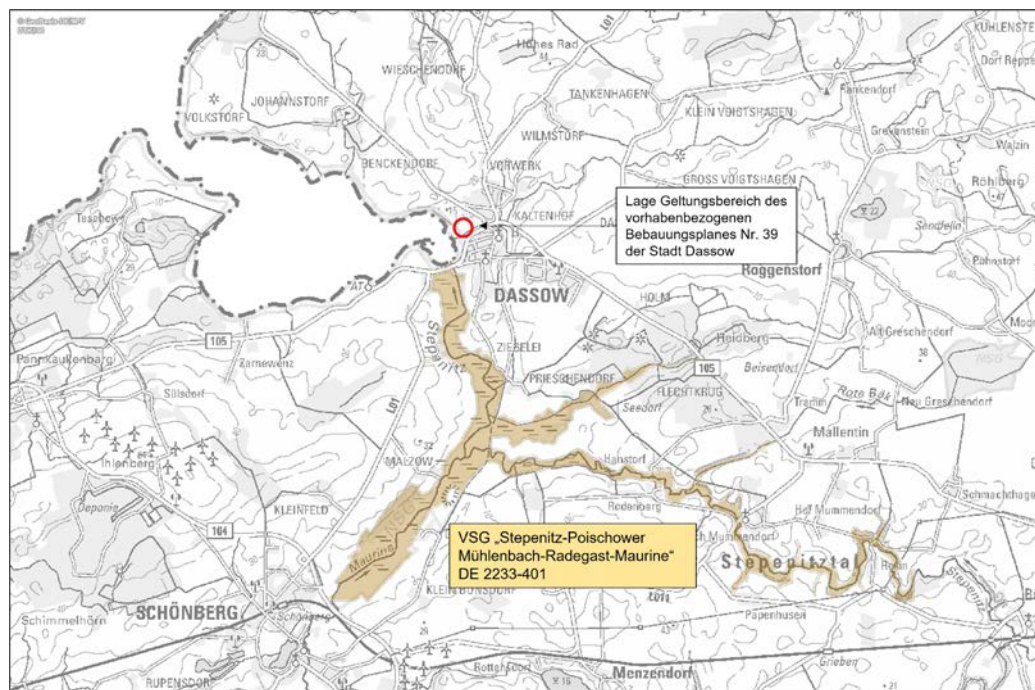


Abb. 5: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“

(Quelle: WMS_MV_DTK, Daten LUNG M-V vom 18.04.2023), mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) (siehe Abbildung Nr. 4).

Dem Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer; im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte, im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht; radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflussrinnen, Grundmoränenflüsse bzw. -bäche

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:

Negative Auswirkungen:

Landwirtschaft, Forstwirtschaftliche Nutzung; Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung; Fischerei, Jagd und Entnahme von Arten; Sport- und Freizeit (outdoor-Aktivitäten); anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse.

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 4: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	brütend	~ 20 Brutpaare	B	B
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	brütend	~ 7 Brutpaare	B	C
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A122	Wachtelkönig	Crex crex	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A639	Kranich	Grus grus	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	brütend	~ 15 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C
A193	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C
A307	Sperbergrasmücke	Sterna hirundo	brütend	~ 10 Brutpaare	C	C

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 5: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401)

EU-Code	Artname		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	brütend	~ 5 Brutpaare	B	B
	Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A048	Brandgans	Tadorna tadorna	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (2017) (DE 2233-401)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	14
N15	Anderes Ackerland	6
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	34
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	14
N16	Laubwald	13
N17	Nadelwald	2
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	11
	Flächenanteil insgesamt	97

Andere Gebietsmerkmale:

Weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem.

Für das VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ liegt kein Managementplan vor. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt den Bearbeitungsstand mit „unbearbeitet“ an.

3.3 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“

Ausgangssituation

Im Zuge der Meldung der Tranchen 3 und 3a wurden die GGB „NSG Schellbruch“ (2030-302), „Traveförde“ (2030-320) und „NSG Dassower See“

(2031-304) zum Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (2030-391) mit einer Gesamtgröße von 2.146 ha zusammengelegt (MUNL 2004).

Der Dassower See liegt im Süden der Lübecker Bucht und stellt eine Ausbuchtung der Untertrave dar. In dem See gibt es zwei kleinere Inseln Buchhorst und Graswerder. Im Osten des Sees auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern liegt die Kleinstadt Dassow, im Süden grenzt der kleine Ort Zarnewenz an. Etwas westlich des Sees liegt der Ort Teschow. Die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern liegt teilweise direkt im Uferbereich des Dassower Sees. Auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sich, bis auf wenige kleine Abbruchufer, die gesamte Wasserfläche des Sees sowie ein Teil der Röhrichte. Diese setzten sich teilweise weit über die Landesgrenze hinaus fort, so dass möglichst ein länderübergreifender Schutz gewährleistet werden sollte.

Der Dassower See ist mit 800 ha der sechstgrößte See in Schleswig-Holstein bzw. eine Wiek der Traveförde und steht mit dieser auf 450 m Breite in Verbindung. Der Dassower See ist das Mündungsgebiet der Stepenitz. Mit dem allgemeinen Anstieg des Wasserspiegels vor etwa 4000 Jahren (bis auf 4 m NN) wurde die Stepenitzniederung von Brackwasser überflutet und es entstand der See.

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

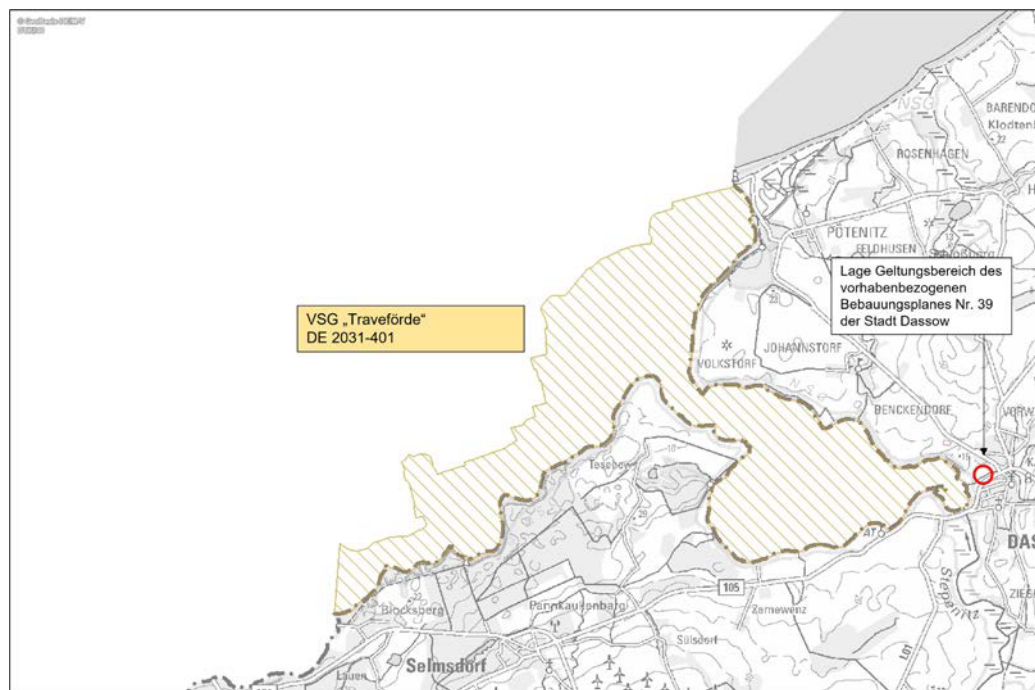


Abb. 6: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Traveförde“ (Quelle: WMS_MV_DTK, <http://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/ffh-gebiete> – Zugriff: 22.09.2023), mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Nr. 12) (siehe Abbildung Nr. 8).

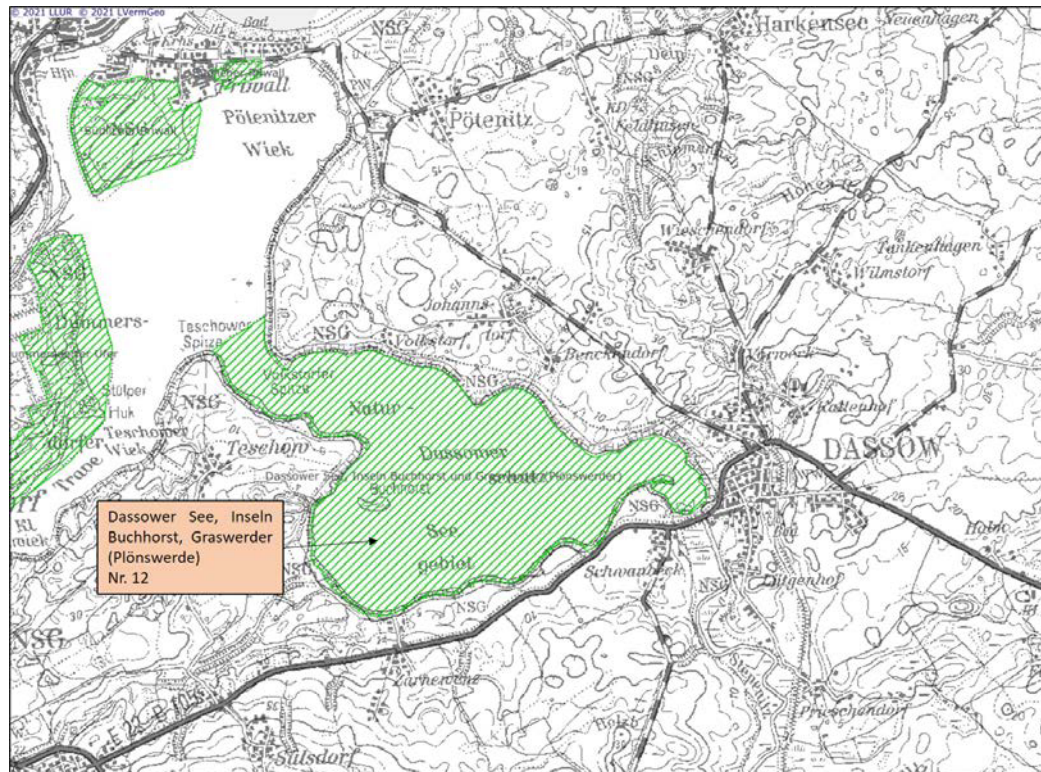


Abb. 7: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes

(Quelle: LLUR landsh, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Dem Standarddatenbogen (2019) für das VSG lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und insbesondere für die Bergente. Für Zwergschnäpper gehört d. unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen SH's.

Andere Gebietsmerkmale:

Traveästuar m. Dassower See als Brackw.bucht, z.T. offenen, z.T. d. Vegetation festgelegten Abbruchufern, Flachufer u.a. m. Salzwiesen, Strandsee (Schellbruch), bewald. Hängen, ehem. Auenlandschaft.

Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet:

Hafenanlagen; Schifffahrtswege (künstliche), Kanäle; Industrie- und Gewerbegebiete; Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.; Wassersport; Landwirtschaftliche Nutzung; Mahd; Forstwirtschaftliche Nutzung; Energieleitungen; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten); Jagd; Beweidung

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 7: Vögel nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	brütend	~ 4 Brutpaare	B	C
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	durchziehend	~ 70 Einzeltiere	B	A
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	brütend	~ 58 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	brütend	~ 6 Brutpaare	B	C
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	brütend	~ 9 Brutpaare	B	C
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	durchziehend	~ 220 Einzeltiere	B	A
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	durchziehend	~ 1 Brutpaar	C	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A193	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	brütend	~ 11 Brutpaare	B	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 8: Vögel nicht nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	brütend	~ 12 Brutpaare	C	C

EU-Code	Artname		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A394	Blässgans	Anser albifrons	durchziehend	~ 15.000 Einzeltiere	B	A
	Saatgans	Anser fabalis	durchziehend	~ 9.000 Einzeltiere	B	A
A061	Reiherente	Aythya fuligula	durchziehend	~ 13.100 Einzeltiere	B	A
A062	Bergente	Aythya marila	durchziehend	~ 4.200 Einzeltiere	B	A
A067	Schellente	Bucephala clangula	durchziehend	~ 61.000 Einzeltiere	B	A
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	durchziehend	~ 3.000 Einzeltiere	B	A
A137	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C
	Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	brütend	~ 9 Brutpaare	k.A.	k.A.
A683	Kormoran	Phalacrocorax carbo	durchziehend	~ 3.300 Einzeltiere	B	A
A692	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Traveförde“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 9: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-401)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N16	Laubwald	35
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	53
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N15	Anderes Ackerland	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	3
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2

	Flächenanteil insgesamt	100
--	--------------------------------	-----

Folgende Aussagen zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (DE2031-401) sind dem Managementplan für den Bereich das Dassower Sees zu entnehmen.

Das VSG „Traveförde“ ist Bestandteil des Managementplanes für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303, „NSG Dummersdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“, jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“. Das FFH-Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Bei der Erstellung des Managementplans werden die Wasserflächen des Traveästuars des Vogelschutzgebiets mit bearbeitet. Das VSG wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt.

Zu den übergreifenden Zielen für das VSG wird im Managementplan angegeben: *„Das Vogelschutzgebiet „Traveförde“ wird unterteilt in einen westlichen gehölzdominierten und einen östlichen gewässerdominierten Teil. Im Teilgebiet „Traveförde und angrenzende Flächen mit NSG Dummersdorfer Ufer“ sind die Erhaltung des einzigen und vielbuchtigen Ästuars der schleswig-holsteinischen Ostsee und der größten Lagune in SchleswigHolstein in ihrer typischen Ausprägung als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Singschwan, Reiherente, Bergente sowie Zwerg- und Gänsesäger zu gewährleisten [...].“*

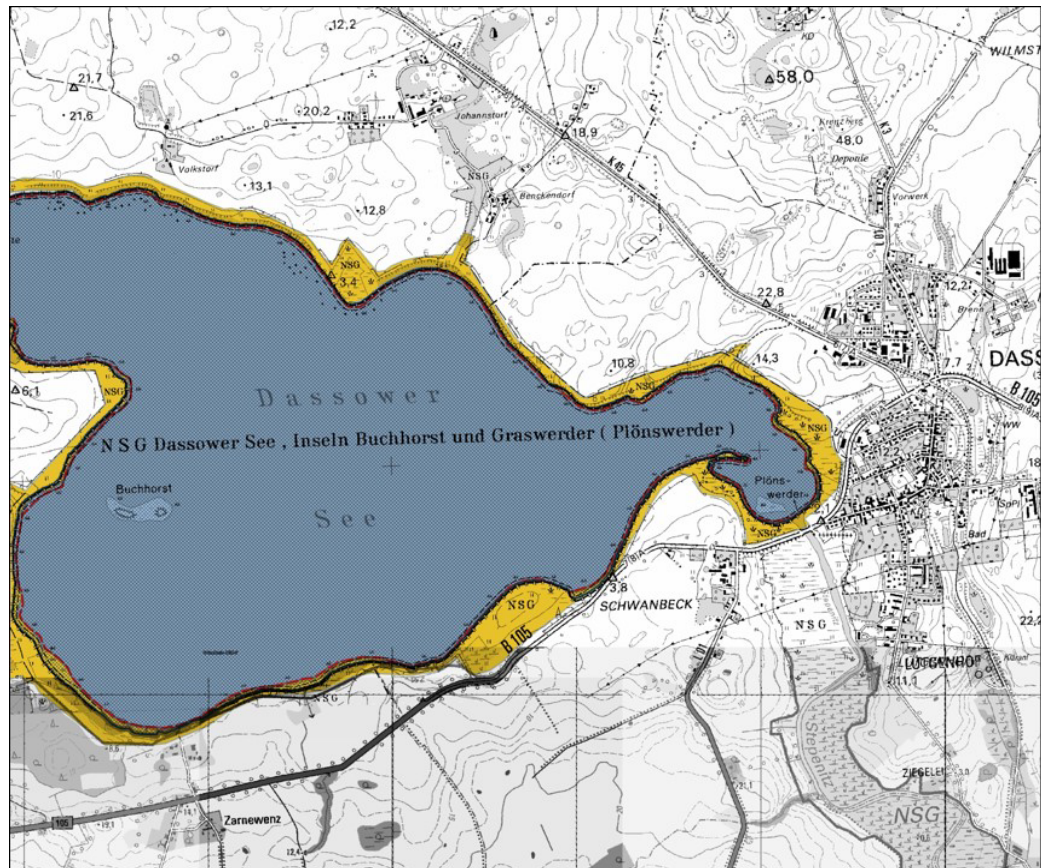


Abb. 8: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

In Karte 1 des Managementplanes ist die Überlagerung des GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ mit dem VSG „Traveförde“ dargestellt. Im Bereich des Dassower Sees sind die FFH-Gebiete deckungsgleich.

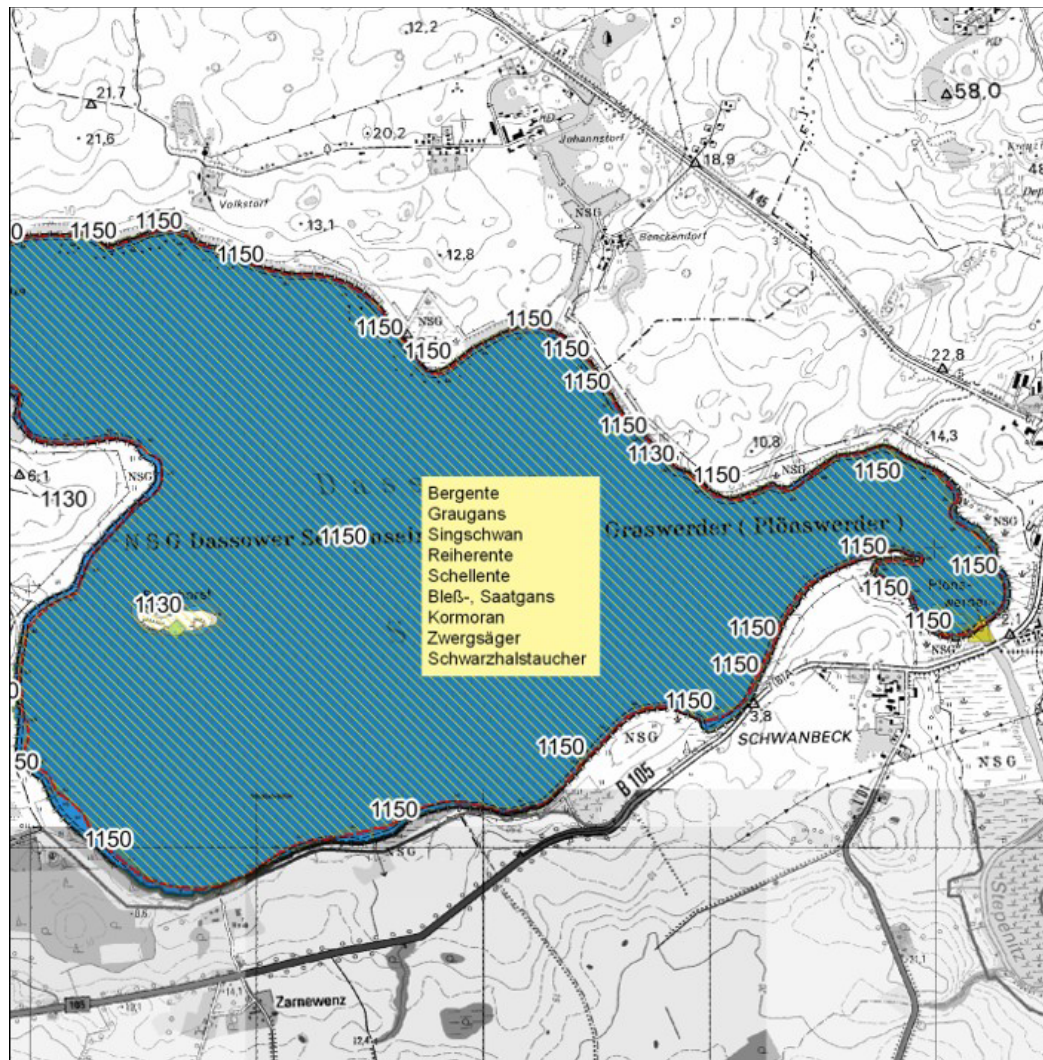


Abb. 9: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 2 zeigt die Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees:

- 1130 Ästuarien
- 1150 Strandseen der Küste

Der Dassower See ist Rastgebiet für die Vogelarten:

- Bergente
- Graugans
- Singschwan
- Reiherente
- Schellente
- Bleß-, Saatgans
- Kormoran
- Zwergsäger
- Schwarzhalstaucher

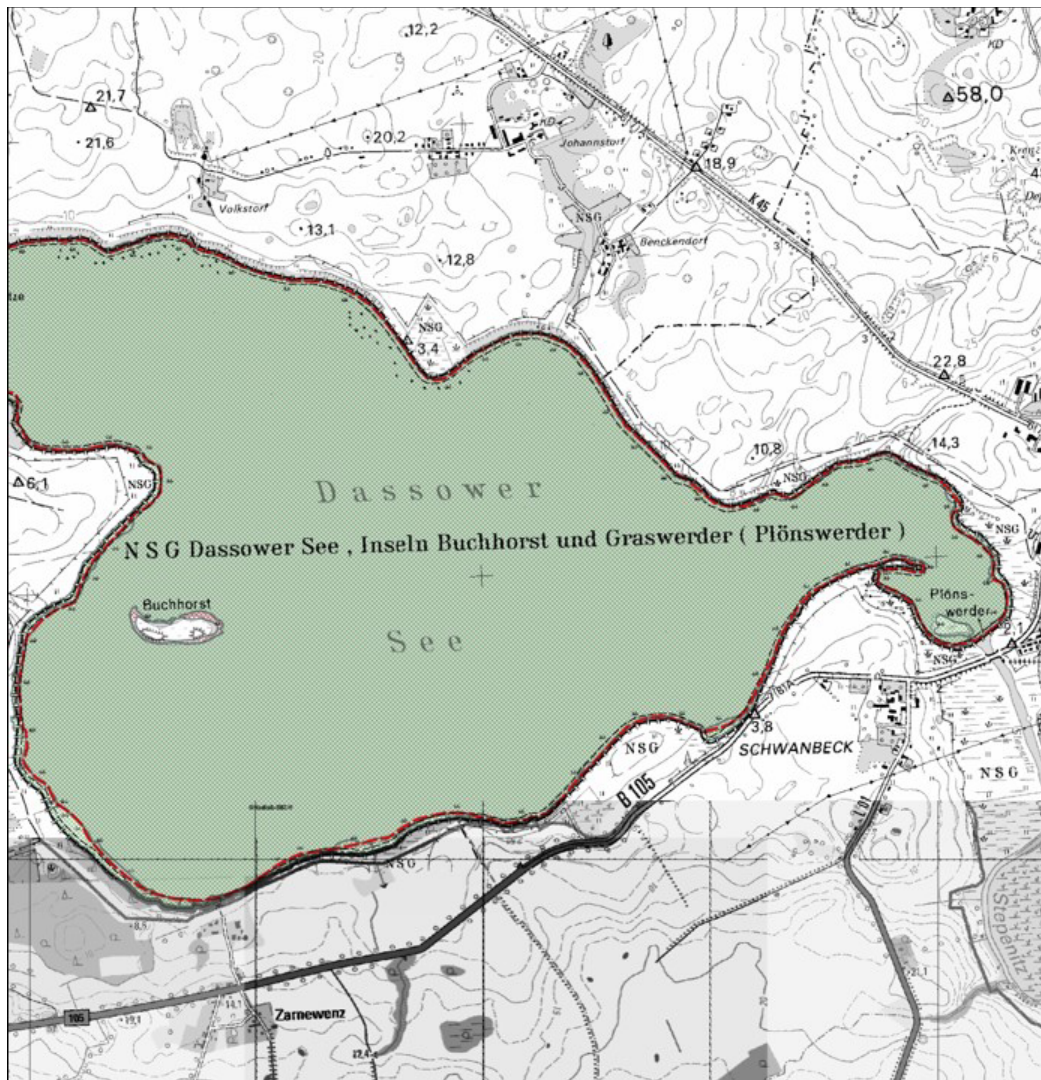


Abb. 10: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Die Bewertung der Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees wird mit Gut „A“ (grün) angegeben.

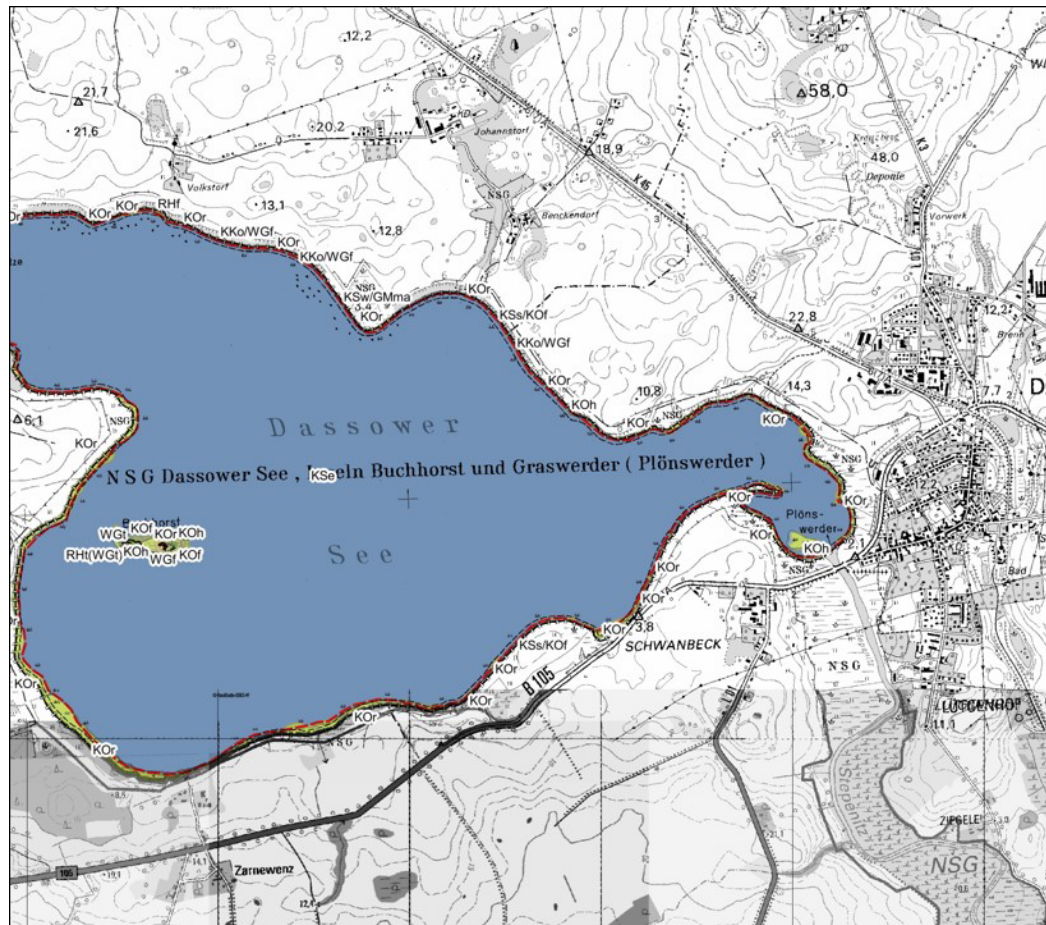


Abb. 11: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug aus Karte 4 des Managementplanes zeigt folgende Biotoptypen im Bereich der Uferzonen des Dassower Sees:

- KKo Moränensteilküste
- KOf Brackwasserbeeinflusste Flutrase
- KOH Brackwasser-Hochstaudenflur
- KOR Brackwasser-Röhricht
- KSs Sandstrand
- KSw Strandwall
- WGf Gebüsche feuchter standorte
- GMm Mesophiles Grünland, Standorte
- RHf Feuchte Hochstaudenflur

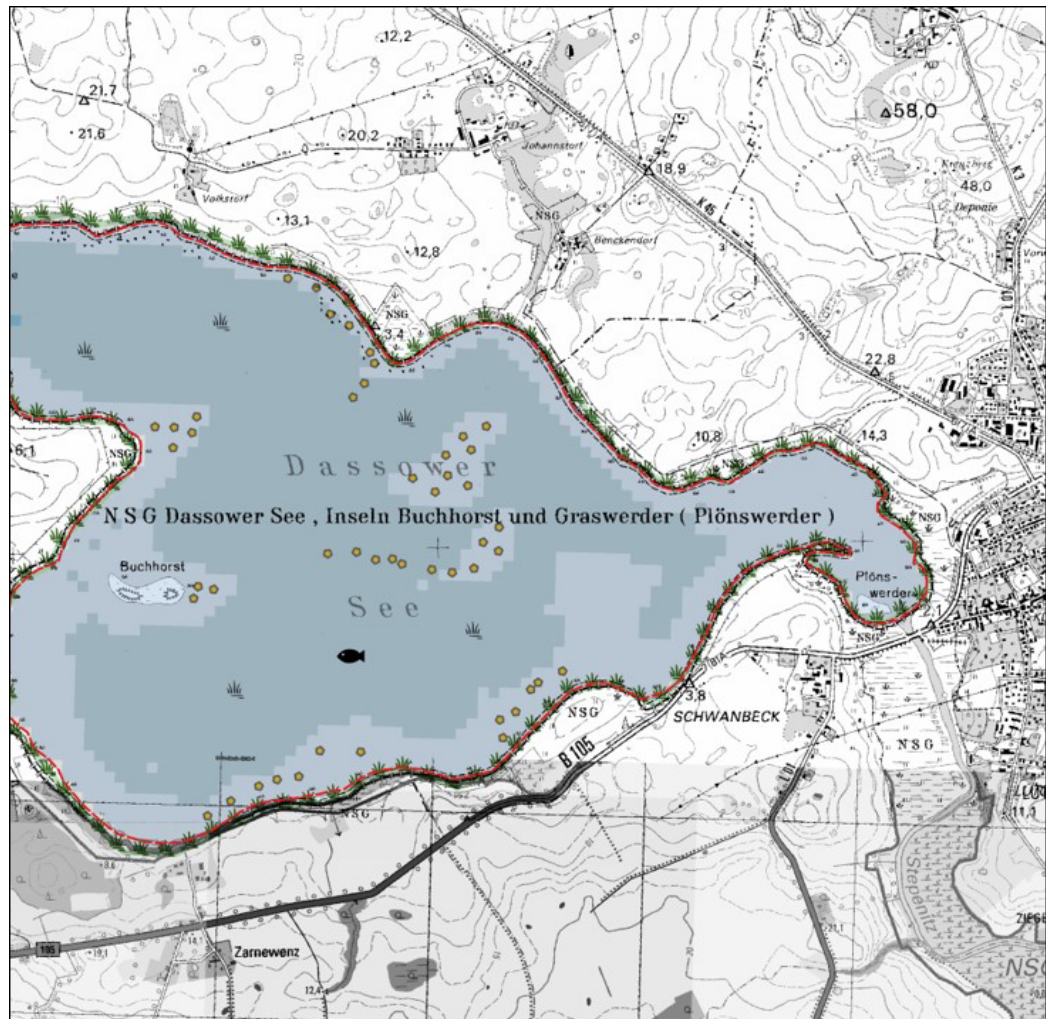


Abb. 12: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 5 des Managementplanes zeigt die Strukturen des Gewässergrundes und die Uferstrukturen dar. Im Bereich des Dassower Sees befinden sich Steinfelder (gelbe Punkte) am Gewässergrund. Der See ist an einigen Stellen verkrautet (schwarzes Pflanzensymbol). Der Uferbereich ist unverbaut (grünes Pflanzensymbol). Der Dassower See wird zur Fischerei (Stellnetze, Reusen) (Fischsymbol) genutzt.

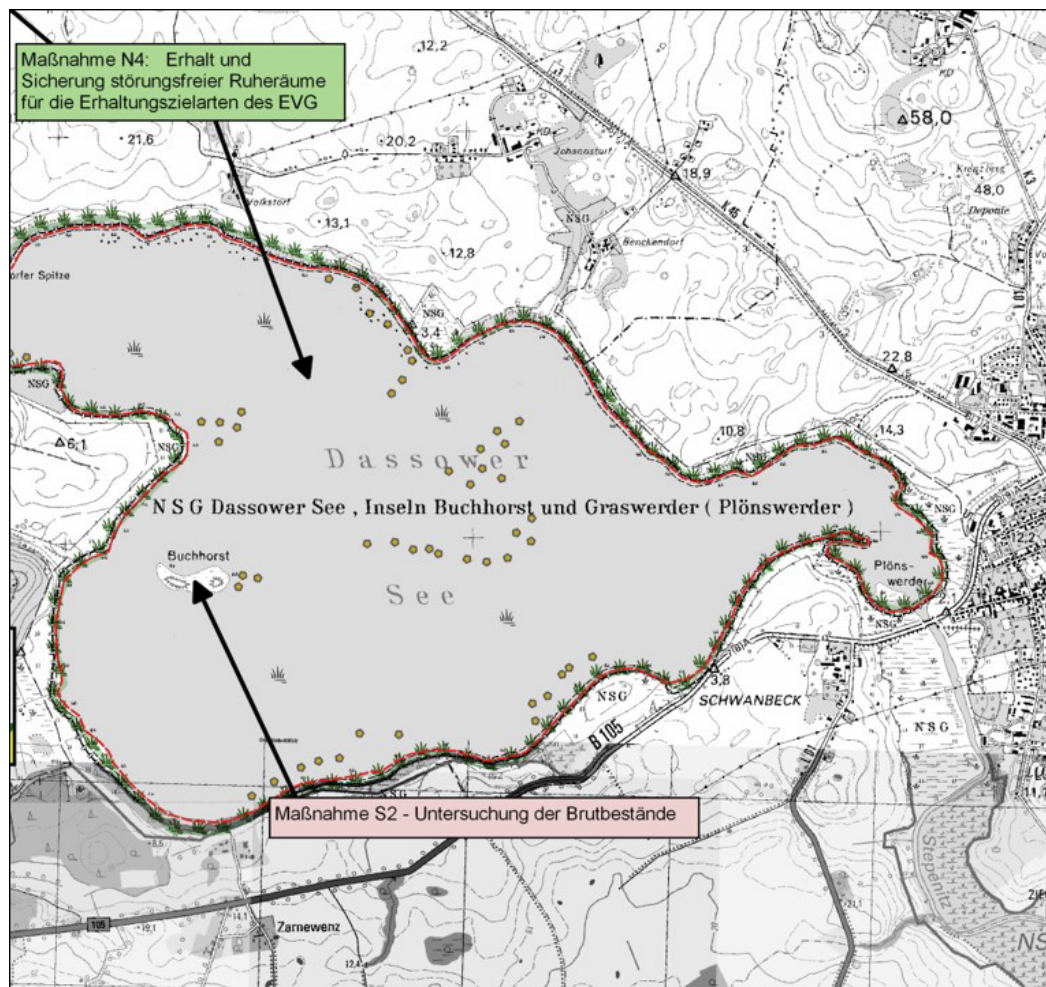


Abb. 13: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Im Bereich des Dassower Sees sind folgende Maßnahmen aufgeführt:

Maßnahme N4: Erhalt und Sicherung störungsfreier Ruheräume für die Erhaltungszielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Maßnahme S2: Untersuchung der Brutbestände.

Für das gesamte Ästuar sind folgende Maßnahmen aufgeführt:

Maßnahme N1: Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Ufer.

Maßnahme N2: Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik.

Maßnahme N3: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität.

Maßnahme N5: Baggerarbeiten in der Hauptwanderzeit (Sep. bis Dez.) sind auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.

Maßnahme W1: Ästuar: Uferbefestigung zurückbauen.

Maßnahme W2: Ästuar: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität durch die Schaffung von Uferrandstreifen und optionale Anlage von Mulden zur Dränwasserklärung.

Maßnahme W3: Einbringen von natürlichen Sedimenten.

Maßnahme W7: Ottersichere Reusen verwenden.

Maßnahme W8: Ausstiegsmöglichkeiten für den Fischotter.

Maßnahme W9: Besucherlenkung während der Brutzeiten optimieren.
Maßnahme W10: Rastvögel Entwicklung Flachwasser/Wasservegetation.
Maßnahme W 12: Unterlassen von grundberührender Fischerei in Bereichen von Seegrasvorkommen.
Maßnahme SA1: Erhalt, Pflege und Entwicklung von Otterruheräumen.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Für Planvorhaben der Stadt Dassow liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Sie wurden zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgewertet und herangezogen.

- FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete für den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum, PBM, Juni 2011, bearbeitet März 2017
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2231-401), im Zusammenhang mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow – Schloss Lütgenhof, PBM, Juli 2016, bearbeitet Oktober 2016

Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (§ 11 BauNVO) – Ersatzneubau Penny-Markt

Baubedingte Auswirkungen

Der Penny-Markt an der Bundesstraße B 105 soll modernisiert werden. Für den bestehenden Penny-Markt soll eine Ersatzneubau errichtet werden. Im Zuge der geplanten Modernisierungs- und Umbauarbeiten kommt es während der Bauphase durch Baumaschinen und Transporte zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen, die jedoch zeitlich befristet sind.

Hinsichtlich der Wirkungen auf das **VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)** ergeben sich begründet durch die bereits existierenden hohen anthropogenen Vorbelastungen des Marktstandortes und des Verkehrs auf der Bundesstraße B 105 keine erheblichen Steigerungen, da die Bauarbeiten zeitlich befristet und auf Werktagen tags beschränkt sind.

Baubedingte Wirkungen auf das **VSG „Traveförde“ (DE 2031-401)** sind nicht zu erwarten. Das Schutzgebiet grenzt unmittelbar westlich an das Natura 2000-Gebiet VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471), welches wiederum direkt an das Plangebiet grenzt und bereits durch den bestehenden Markt beeinträchtigt wird. Veränderungen sowie erhebliche Steigerungen der Wirkungen ergeben sich durch den Ersatzneubau des Marktes nicht.

Baubedingte Wirkungen auf das **VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-3401)** sind nicht zu erwarten. Das Schutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 450,0 m südlich des Plangebietes. Die Bundesstraße B 105 bildet hier die Abgrenzung zum Natura 2000-Gebiet und wirkt als Barriere. Durch die vorhandenen Nutzungen, wie Bundesstraße B 105 und Siedlungsflächen, zwischen dem Plangebiet und dem Natura 2000-Gebiet

sind anthropogene Vorbelastungen vorhanden. Veränderungen sowie erhebliche Steigerungen der Wirkungen ergeben sich durch den Ersatzneubau des Marktes nicht.

Fazit:

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Erschließung und Errichtung des Gebäudebestandes zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

An der Grenze zu den Natura 2000-Gebieten befinden sich bebaute Flächen (Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete Einzelhandel) sowie die Bundesstraße, so dass Vorbelastungen vorhanden sind und keine Sichtbeziehungen bestehen. Aufgrund des geringen Abstandes zu den Schutzgebieten sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Staubemissionen potentiell möglich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die in Anspruch genommene Flächen bei Realisierung des Vorhabens beträgt 0,80 ha. Der Flächenbedarf führt nicht zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des **VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)**. Etwaige mittelbare Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen sowie Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG sind infolge der abschirmenden Wirkung des Gehölzbestandes westlich des Radweges auf dem Deich auszuschließen.

Auf die Europäischen Vogelschutzgebiete **VSG „Traveförde“ (DE 2031-401)** und **VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-3401)** sind auf Grund der Entfernungen zum Plangebiet und den vorhandenen Nutzungen zwischen Plangebiet und Natura 2000-Gebieten keine veränderten Beeinträchtigungen als bisher zu erwarten. Der Ersatzneubau des Penny-Marktes führt nicht zu erheblichen Steigerungen der Wirkungen auf die Schutzgebiete.

Fazit:

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Die Ziele der Natura 2000-Gebiete sind weiterhin umsetzbar.

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist eine Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten in den Schutzgebieten.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Internationalen Schutzgebiete sind als nicht relevant zu werten. Diese können aufgrund der Lage außerhalb der

Schutzgebiete und Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Nutzungstyp Einzelhandel besteht schon seit 1990. Eine Intensivierung der betriebsbedingten Wirkungen ist nicht zu erwarten, da sich die Nutzung nicht ändert und eine bedeutende Erweiterung des Standortes oder Verlagerung des Marktes nicht vorgesehen sind.

Der Ersatzneubau für den Penny-Markt führt weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der Europäischen Vogelschutzgebiete **VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471)**, **VSG „Traveförde“ (DE 2031-401)** und **VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-3401)** noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

Fazit:

Als eine betriebsbedingte Wirkung ist die Zunahme der Besucher/ Kunden und ihr Verhalten zu betrachten. Veränderungen sowie erhebliche Steigerungen der Wirkungen ergeben sich durch den Ersatzneubau des Marktes nicht. In die umliegenden Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Eine zusätzliche Frequentierung durch künftige Besucher/ Kunden wird keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen haben. Auf Grund der beibehaltenen Lage des Standortes für den Ersatzneubau des Penny-Marktes außerhalb von Schutzgebieten sind erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht-, Lärm- sowie Schadstoffemissionen nicht zu erwarten.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Stadt Dassow plant die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau für den Penny-Markt nördlich der Bundesstraße B 105. Es besteht das Ziel, den Penny Markt an die heutigen bedarfsgerechten Anforderungen zur Versorgung anzupassen und den Penny Markt entsprechend heutigen Käufer- und Kundenverhaltens zu erneuern.

Die Stadt Dassow berücksichtigt die Entwicklungsabsichten des Penny Marktes am bisherigen Standort. Der Vorhabenträger für den Standort des Penny Einkaufsmarktes an der Umgehungsstraße im Zuge der B 105 im westlichen Stadtbereich hat seine Entwicklungsziele und Absichten bekundet.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern:

- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“
 - DE 2233-401 „Stepenitz-, Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“
- Weiterhin grenzt westlich an die Schutzgebiete das sich in Schleswig-Holstein befindende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
- DE 2031-401 „Traveförde“.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Planinhalte ungehindert erfolgen.

Für die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG)

- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“
 - DE 2031-401 „Traveförde“
 - DE 2233-401 „Stepenitz-, Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“
- sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Natura 2000-Gebietes sowie der Erhaltungsziele der Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG zu erwarten.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

Für Vorhaben innerhalb und im Umfeld des Planvorhabens liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der VSG wurden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen bewertet bzw. ausgeschlossen.

Motocrossbahn 7. Ä. FNP in der F. d. NB

Wirkungen auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden nicht betrachtet.

Die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) liegen für die Rastvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan unter der von SCHREIBER (2004) angegebenen Bagatellgrenze bei Rastvogelarten. Eine Betroffenheit weiterer Arten liegt nicht vor. Das Vorhaben ist, unter Berücksichtigung des Nutzungszeitraumes von April bis Ende September, insgesamt als vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) zu bewerten.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018)

Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow für Schloß Lütgenhof

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 28 auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“

wurden im gesonderten Verfahren betrachtet. Auswirkungen auf die Bestandteile bzw. Schutzziele des Natura2000-Gebiets im (weiteren) Umkreis des Vorhabengebiets, insbesondere auf die westlich der Stepenitz gelegenen Habitate von Vogelarten, können ausgeschlossen werden, da diese Bereiche kaum zugänglich sind.

Des Weiteren beschränken sich die Auswirkungen, die von einem geschlossenen Klinikbetrieb ausgehen, überwiegend auf das Plangebiet selbst. Freizeitaktivitäten der Patienten sind vor allem an den Wochenenden möglich, werden sich jedoch überwiegend auf bestehende Wege oder weiter entfernt liegende Bereiche begrenzen, welche zur Erholung genutzt werden (z.B. Ostseestrände, Reisen nach Lübeck o.ä.). Es ist nicht von deutlich erhöhten Lärmemissionen oder visuellen Reizen auszugehen, welche über das bestehende Maß hinausgehen. Durch die Nutzungsänderung ist zudem eine Reduzierung der Personenzahlen auf dem Gelände zu erwarten, wodurch bestehende Auswirkungen verringert werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ durch die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Dassow in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nicht beeinträchtigt wird.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2231-401), im Zusammenhang mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow – Schloss Lütgenhof, PBM, Juli 2016, bearbeitet Oktober 2016)

Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Dassow hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete für den PBM, Juni 2011, bearbeitet März 2017)

6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Stadt Dassow hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Auf Grund der unveränderten Lage des Standortes sowie der geringfügigen Erweiterung des Marktes sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten in den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG) zu erwarten.

Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch den Ersatzneubau des Penny-Marktes werden keine Schutzgebiete direkt beansprucht oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 39 kein negativer Einfluss / keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

7. Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG)

- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“
- DE 2233-401 „Stepenitz-, Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“
- DE 2031-401 „Traveförde“

aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung sind, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte, im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

8. Quellen

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“, GVOBl. M-V 2000, 47, 05. Januar 2000

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dasower See“, GVOBl. M-V 2000, 569, 21 August 2000

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG M-V: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

LLUR landsh: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, April 2015

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:
Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE 2132-303 „Stephenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, April 2015

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Managementplan für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303 „NSG Dummerdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“ Jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“, Kiel, 06.07.2018